



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1988

Nummer 40

| Glied-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|---------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2251          | 9. 9. 1988  | Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über das Verfahren bei Programmbeschwerden. . . . .                                                                                                                                                  | 404   |
| 62            | 20. 9. 1988 | Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämler in Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                            | 404   |
| 74<br>2010    | 16. 9. 1988 | Verordnung zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen des Entsorgungsverbandes . . . . .                                                                                                                                                                            | 405   |
| 763           | 8. 9. 1988  | Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen. . . . .                                                                                                                                                                                                                | 405   |
| 77            | 20. 9. 1988 | Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy . . . . . | 406   |

2251

**Bekanntmachung  
der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über das Verfahren bei Programmbeschwerden  
Vom 9. September 1988**

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der LfR folgende Satzung über das Verfahren bei Programmbeschwerden beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 10 LRG NW bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. September 1988

Klaus Schütz

Der Direktor der Landesanstalt  
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

**Satzung der  
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über das Verfahren bei Programmbeschwerden  
Vom 9. September 1988**

Aufgrund § 16 Abs. 5 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der LfR folgende Satzung über das Verfahren bei Programmbeschwerden beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz und Geltungsbereich**

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen (§§ 11, 12, 14, 22, 24, 38 LRG NW) behauptet wird, an den Veranstalter zu wenden.

(2) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) als Veranstaltergemeinschaft ein landesweites oder lokales Rundfunkprogramm im Sinne des § 2 Abs. 9 LRG NW veranstaltet und verbreitet.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für Sendungen, die in Einrichtungen und Wohnanlagen verbreitet werden.

**§ 2**

**Beschwerdeverfahren  
bei landesweiten und lokalen Programmen**

(1) Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind schriftlich zu begründen; der behauptete Verstoß ist hinreichend konkret darzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Veranstalter. Im Falle des § 24 Abs. 4 LRG NW entscheidet er nach Anhörung der jeweiligen Gruppe. Die Entscheidung hat innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.

Die LfR teilt auf Verlangen dem Beschwerdeführer den Namen und die Anschrift des Programmveranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen mit.

Der Entscheidung ist eine Belehrung über das weitere Verfahren (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LRG NW) beizufügen.

Der Veranstalter übermittelt dem Direktor der LfR nach Ablauf eines Geschäftsjahres unverzüglich einen Bericht über die Zahl, Art und die Behandlung der Programmbeschwerden im Sinne des § 16 Abs. 3 LRG NW.

(2) Hilft der Veranstalter der Programm Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats gem. § 16 Abs. 3 Satz 3 LRG NW die LfR anrufen. Der Direktor der LfR holt hierzu eine Stellungnahme des Veranstalters ein. Die Programm Beschwerde wird zunächst in dem nach § 4 dieser Satzung zuständigen Ausschuss der Rundfunkkommission beraten. Der beanstandete Programmbeitrag wird dem zuständigen Ausschuss vorgeführt.

(3) Die Rundfunkkommission entscheidet, ob die Programm Beschwerde begründet ist. Der Direktor der LfR teilt den Beschluß mit schriftlicher Begründung dem Beschwerdeführer und dem Veranstalter mit. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beitrag gem. § 24 Abs. 4 LRG NW, so teilt der Veranstalter den Beschluß der betreffenden Gruppe mit.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Abs. 1 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten der LfR für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt § 2 Abs. 2, 3 dieser Satzung. Dem Datenschutzbeauftragten ist vom Direktor der LfR Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rundfunkkommission entscheidet auch darüber, ob Vorschriften des Datenschutzes verletzt sind. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 3**

**Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen**

(1) Über schriftlich begründete Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter (§§ 32 Abs. 3 Satz 1 und 2, 16 Abs. 2 LRG NW) innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung.

Die LfR teilt auf Verlangen dem Beschwerdeführer den Namen und die Anschrift des Programmveranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen mit.

(2) Hilft der Veranstalter der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ab, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 2 dieser Satzung.

**§ 4**

**Zuständiger Ausschuss**

(1) Zuständiger Ausschuss für die Behandlung von Programmbeschwerden gegen Beiträge in landesweiten Programmen ist gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der LfR vom 16. März 1988 (GV. NW. S. 172) der Ausschuss für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme.

(2) Zuständiger Ausschuss für die Behandlung von Programmbeschwerden gegen Beiträge in lokalen Programmen und gegen Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen ist gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der LfR vom 16. März 1988 der Ausschuss für lokalen Rundfunk.

(3) Zuständiger Ausschuss für die Behandlung von Programmbeschwerden im Bereich des Jugendschutzes ist gem. § 14 der Hauptsatzung der LfR vom 16. März 1988 der Ausschuss für Jugendschutz. Bei Programmbeschwerden, die den Bereich des Jugendschutzes mitbetreffen, ist dem Ausschuss für Jugendschutz von den zuständigen Ausschüssen gem. Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 1988

– GV. NW. 1988 S. 404.

62

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit  
der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen  
Vom 20. September 1988**

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ der Halbsatz „, soweit nicht § 1 a etwas anderes bestimmt“ gestrichen.
2. In § 1 werden gestrichen nach Nr. 37. die Wörter  

„Siegen-Wittgenstein zu-  
gleich für Kreis Olpe“

und

„Kreis Siegen-Wittgen-  
stein  
Kreis Olpe“

es werden eingesetzt bei  
„8. Dortmund zugleich für  
Märkischer Kreis Stadt  
Hagen“ unter „Stadt Ha-  
gen“ die Wörter
3. § 1 a wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1988 S. 404.

74  
2010

**Verordnung  
zur Bestimmung eines Kostenbeitrages  
für Vollstreckungsersuchen  
des Entsorgungsverbandes**

Vom 16. September 1988

Auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 288) wird verordnet:

## § 1

Der Kostenbeitrag, den der Entsorgungsverband in Hattingen an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband je Vollstreckungsersuchen zu zahlen hat, wird auf 17,- DM festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1988

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1988 S. 405.

## 763

**Verordnung  
über die Rechnungslegung  
von Versicherungsunternehmen**

Vom 8. September 1988

Aufgrund der §§ 55 Abs. 5 Satz 3 und 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), in Verbindung mit § 330 des Handelsgesetzbuches und in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 248) wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

## § 1

Interner Bericht öffentlich-rechtlicher  
Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VURv) vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530) einzureichen.

## § 2

Rechnungslegung und Prüfung  
kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, die der Aufsicht durch die Kreisordnungsbehörde unterliegen und die nicht gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind (Versicherungsvereine), haben entsprechend den §§ 2–7 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) Rechnung zu legen.

(2) Versicherungsvereinen, deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre DM 200 000,- nicht überstiegen haben, werden abweichend von Absatz 1 nachstehende Vereinfachungen eingeräumt:

## 1. Die Untergliederungen

im Formblatt 1 bei den Aktiva zu Posten 8 und bei den Passiva zu den Posten 3 e und 8,  
im Formblatt 2 zu Posten 9,  
im Formblatt 3 zu den Posten 1, 10 a und 12 sowie  
im Formblatt 8 zu den Posten 1, 3 a und 3 b, 6 bis 10, 12 a und 12 d, 13, 15, 17 und 19  
entfallen.

## 2. In der Nachweisung 4 sind Angaben nur zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 1.7 (Sterbekassen), 1.8 (Krankenversicherungsvereine), 2.5, 3. und 4.

sowie

in der Nachweisung 5 zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 2.1, 2.3, 3. und 4. erforderlich.

## 3. In der Nachweisung 9 entfallen Angaben zu den Nummern 7 und 9.

## 4. Die Nachweisung 102 entfällt.

(3) Die Versicherungsvereine haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten oder auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine

Abschlußprüfung gemäß § 64 VAG angeordnet, entfällt die Prüfung nach Satz 1, soweit sie sich auf den gleichen Gegenstand bezieht.

(4) Die Unterlagen nach § 5 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in doppelter Ausfertigung zusammen mit einer vom Vorstand bescheinigten Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 der genannten Verordnung sowie mit einem Bericht über die Prüfung gemäß Absatz 3 abweichend von § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der genannten Verordnung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliederversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

### § 3

#### Anwendung der Vorschriften des Bundes

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden. An die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen tritt die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde.

### § 4

#### Erstmalige Anwendung, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1988 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 856), geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 753), wird aufgehoben. Sie ist jedoch auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1989 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1988

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochimsen

- GV. NW. 1988. S. 405.

### 77

#### Gesetz

#### zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy

Vom 20. September 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Die Gebietsteile, die nach Artikel 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy (BGBl. II 1988 S. 445) auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen in die Stadt Monschau eingegliedert.

### § 2

(1) In den nach § 1 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in der Stadt Monschau gelten.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

- GV. NW. 1988 S. 406.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359